

58. Zur Frage der Besitz- und Hoheitsrechte der Klöster Weingarten und Hofen im mittelalterlichen Dornbirn steuert ein bisher verloren geglaubtes, aber nunmehr im Innsbrucker Staatsarchiv zum Vorschein gekommenes Weistum aus dem Jahre 1372 bei, das A. Helbok im Archiv für Gesch. und Landesk. Vorarlbergs IX (1913), 141 ff. zum Abdruck bringt. V. S.

59. Ein Aufsatz von H. Nabholz in der Festgabe für Meyer v. Knonau (S. 260—284) verdient hier deshalb Erwähnung, weil er die eidgenössischen Bundesbriefe unter einem Gesichtspunkt betrachtet, der von der älteren Vorstellung, als ob sie der Ausdruck einer bewussten Staatengründung wären, völlig absieht, hingegen den Zusammenhang mit den gleichzeitigen deutschen Städte- und Landfriedensbündnissen des 13. und 14. Jhs. nachdrücklich in den Vordergrund stellt. V. S.

60. Entgegen der landläufigen Ansicht, dass seit 1304 bis zur Reformation keine Kodifikation der Züricher Rechte mehr stattfand, gelang es H. G. Wirz, für diesen Zeitabschnitt zwei solcher Sammlungen festzustellen, von denen er die erste in der Festgabe für Meyer v. Knonau, S. 329—360 ('Eine unbekannte Redaktion des Züricher Richtebriefes') untersucht. Sie ist in einer auf einen Codex des 14. Jhs. zurückgehenden Kopie des 17. Jhs. erhalten und als eine neue amtliche Fassung des 'Richtebriefes' von 1304 anzusehen; sie dürfte um 1325 als Werk des damaligen Stadtschreibers Konrad entstanden sein und erfuhr durch 45 Nachträge aus dem 14. und 15. Jh. eine Fortsetzung, die W. nach der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Seite hin beleuchtet. V. S.

61. Luigi Chiappelli schildert in seinem neuesten Werk: *La Donna Pistoiese del tempo antico* (Pistoja 1914) die Entwicklung aus dem Zustande starrer Gebundenheit durch Rechtssatz und Herkommen bis zu gesellschaftlicher Befreiung, welche das Frauenleben in einer mittelitalischen Stadt vom frühen Mittelalter bis zur neueren Zeit durchgemacht hat. Die Stadtbevölkerung von Pistoja hatte starken langobardischen Einschlag, der sich lange Zeit erhielt, sodass die Heiratberedungen bis gegen das Jahr 1300, sehr seltene Ausnahmen abgerechnet, nur mit Berufung auf langobardisches Recht abgeschlossen